

Ottendorfer Zeitung

Lokal-Anzeiger für Ottendorf-Okrilla und Umgegend

Unterhaltungs- und Anzeigebblatt

Diese Zeitung veröffentlicht die amtlichen Bekanntmachungen des Gemeinderates zu Ottendorf-Okrilla.

Mit den Beilagen „Neue Illustrierte“, „Mode und Heim“ und „Der Kobold“.

Schriftleitung, Druck und Verlag Hermann Kühle, Ottendorf-Okrilla.

Anzeigen werden an den Erscheinungstagen bis 10 Uhr vormittags 10 Uhr in die Geschäftsstelle eingegeben. Die Besetzung des Anzeiger-Preises wird bei einsetzender Abo-Nummer vorher bekanntgegeben. Jeder Anspruch auf Nachlass erlischt, wenn der Anzeiger-Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder wenn der Auftraggeber in Konkurs geht.

Gemeinde-Ciro-Konto Nr. 136.

Nummer 31

Mittwoch, den 2. April 1924

23. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Brandkassentermin 1. April 1924.

Am 1. April 1924 sind die Brandkassenbeiträge fällig. Zur Einhebung gelangt auf jede Einheit 1 Goldpfennig.

Die Beiträge sind bis spätestens 15. April 1924 an die hiesige Ortsfeuer-Cassaführerin während der Kassensunden vormittags 8 — 1 Uhr zu entrichten.

Ottendorf-Okrilla, den 31. März 1924.

Der Gemeindevorstand

Vorauszahlungen

auf Einkommen- und Körperschaftsteuer auf das 1. Kalendervierteljahr 1924.

A. Gewerbetreibende.

Am 10. April 1924 haben auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 1924 neben den Gewerbetreibenden, die zu monatlichen Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer verpflichtet sind, erstmalig auch diejenigen Gewerbetreibenden Vorauszahlungen zu leisten, die die Umsatzsteuervorauszahlungen vierteljährlich entrichten. Zu zahlen sind 2 vom Hundert der Einnahmen des vergangenen Kalendervierteljahres; es dürfen von dem Einnahmen nur Lohn- und Gehaltszahlungen abgezogen werden. Für manche Gewerbebetriebe sind die Vorauszahlungen abweichend geregelt. Auf die insoweit veröffentlichten Pressemitteilungen wird verwiesen. Hervorgehoben wird, daß bei- und verarbeitende Betriebe, die nicht in die Form von Körperschaft gefaßt sind, ohne besonderen Nachweis anstatt der Arbeitslöhne und der abzugfähigen Steuern 25 vom Hundert der Bruttoeinnahmen absetzen dürfen und die Vorauszahlung von 2 vom Hundert nur vom Restbetrage zu entrichten brauchen. Das kommt einem Steuerfusse von 1,5 vom Hundert der unverlängerten ursprünglichen Bruttoeinnahmen gleich. Wer von dieser Vergünstigung am 10. April 1924 Gebrauch macht, ist für die künftigen Vierteljahresvorauszahlungen an diese Berechnungsweise gebunden. Wer diese Berechnungsweise für den 10. April 1924 nicht anwendet, darf dies auch bei den künftigen Vorauszahlungen nicht tun.

Die Vorauszahlungen sind an die Finanzämter zu leisten. Offene Handels-, Kommanditgesellschaften und sonstige steuerpflichtige Gesamtschuldengemeinschaften haben die Vorauszahlungen ihrer Gesellschafter für deren Rechnung nach dem Umfange der Gesellschaft entsprechend der Höhe der Gewinnbeteiligung der Gesellschafter bei den Kassen zu leisten, die für die Erhebung der von den Gesellschaftern zu zahlenden Einkommensteuer zuständig sind.

Gleichzeitig mit der Einrichtung der Vorauszahlungen sind an die für die Vorauszahlungsleistungen zuständigen Finanzämter Voranmeldungen über den Umsatz einzureichen. Vorbrücke hierzu können in den nächsten Tagen bei dem Finanzamt entnommen werden. Offene Handels- und Kommanditgesellschaften und sonstige Gesellschaften zur gesamten Hand haben die Voranmeldung für die Gesellschaft aufzustellen und für jeden Gesellschafter eine Ausfertigung bei dem Finanzamt seines Wohnortes unter Angabe seines Beteiligungsverhältnisses einzureichen.

B. Lohnsteuerpflichtige.

Diesen sind für das erste Quartal 1924 vom Arbeitgeber bereits 10 vom Hundert des Arbeitslohnes gekürzt worden. Es sind aber gleichwohl zu Vorauszahlungen solche Lohn- oder Gehaltsempfänger verpflichtet, die im abgelaufenen Kalendervierteljahre einschließlich aller Nebenbezüge mehr als 2000 Mark an Lohn oder Gehalt bezogen haben.

Für die ersten 2000 Mark Einkommen des um den steuerfreien Lohnbetrag gekürzten Gesamtlohnes sind 10 vom Hundert vermindert um je 1 vom Hundert für die in Betracht kommenden Familienangehörigen, für den Rest des Lohnes oder Gehalts 20 vom Hundert ohne jeden Abzug zu zahlen.

Die auf den Lohn oder Gehalt vom Arbeitgeber bereits einbehaltenen Beträge sind zu kürzen.

C. Steuerpflichtige mit Einkommen aus Grundbesitz, aus freien Berufen und mit sonstigem Einkommen.

Vorauszahlungen haben zu leisten Steuerpflichtige, die

im abgelaufenen Kalendervierteljahre Einkommen aus Grundbesitz einschließlich des Einkommens aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, jedoch ausschließlich des Einkommens aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, ferner solche Steuerpflichtige, die in diesem Vierteljahre nur Einnahmen aus freien Berufen (Rechtsanwälte, Ärzte usw.) und aus anderer selbständiger, nicht gewerblicher Tätigkeit (z. B. als Testamentvollstrecker, Vermögensverwalter usw.) sowie sonstige Einnahmen im Sinne der §§ 5 und 11 des Einkommensteuergesetzes, insbesondere steuerpflichtige einmalige Einnahmen, namentlich Lotteriegewinne oder Spekulationsgewinne bezogen haben. Die Vorauszahlung ist zu berechnen von den Rodirinnahmen vermindert einmal um die Ausgaben für deren Erwerbung, Sicherung und Erhaltung, ferner um die Ertragsteuern und die öffentlichen Abgaben und Beiträge zu Versicherungen von Gegenständen, die zu den Geschäftsausgaben oder Verwaltungskosten gehören, endlich um die Schulzinsen. Der Steuerfuss beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 2000 Mark 10 vom Hundert, vermindert um je 1 vom Hundert für die in Betracht kommenden Familienangehörigen, für den Rest 20 vom Hundert des Restbetrages ohne jeden weiteren Abzug. Besondere Steuerpflichtige Einkommen aus verschiedenen Quellen der unter C gedachten Art, so werden diese Beträge für die Grenze der 2000 Mark zusammengerechnet.

D. Zusammenfassend von Einkünften

der unter C gedachten Art mit Lohnneueinkommen.

Trifft bei einem Steuerpflichtigen Einkommen aus Arbeitslohn und aus Einnahmen der unter C gedachten Art (z. B. Grundstückeinkommen) zusammen, so sind auch insoweit unter Kürzung der vom Arbeitgeber einbehaltenen Lohnabzüge Vorauszahlungen vom Gesamtbetrage abzüglich des steuerfreien Lohnbetrages und der für Grundbesitz Einkommen zugelassenen Abzüge zu leisten, wenn dieser Gesamtbetrag im ersten Vierteljahre 1924 2000 Mark übersteigt hat. Ist er unter dieser Grenze geblieben, so ist die Vorauszahlung nur hinsichtlich des neben dem Lohn bezogenen Einkommens zu leisten, während es hinsichtlich des Arbeitslohnes bei dem bereits durch den Arbeitgeber vorgenommenen Steuerabzug bewendet.

E. Zahlung, Voranmeldung und Sonstiges.

1. Die Vorauszahlungen sind bis zum 10. April 1924 an die für den Steuerpflichtigen zuständige Steuerbehörde zu entrichten. Es besteht eine einmündige Schonfrist. Nach deren Ablauf treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein. Eine Vorauszahlung wird nicht erhoben, wenn sie für das Gesamteinkommen den Betrag von 5 Mark nicht übersteigen würde.

2. Die Steuerpflichtigen haben, soweit sie Vorauszahlungen zu leisten haben, gleichzeitig, also am 10. April mit einer Woche Nachfristfrist, eine Voranmeldung beim Finanzamt einzureichen. Vorbrücke für die Voranmeldungen sind beim Finanzamt zu erhalten, eine Uebersendung an die Steuerpflichtigen erfolgt nicht.

Von der Einreichung einer Voranmeldung sind befreit

- Lohnsteuerpflichtige mit nicht mehr als 2200 Mark Bruttoeinkommen im ersten Kalendervierteljahre 1924,
- Steuerpflichtige der oben unter C bezeichneten Art mit höchstens 500 Mark Rohereinnahmen im ersten Vierteljahre 1924; ihre Vorauszahlungspflicht bleibt jedoch bestehen,
- Personen, die im ersten Vierteljahre 1924 Arbeitslohn und Einnahmen der oben unter C gedachten Art bezogen haben, wenn der Bruttoarbeitslohn und die Rohereinnahmen im ersten Vierteljahre 1924 den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigen haben.

Finanzamt Radberg, den 29. März 1924.

Vertisches und Sächsisches.

Ottendorf-Okrilla, den 1. April 1924.

— Vom 1. April ab werden die Schalter beim hiesigen Postamt an Werktagen von 8—11 $\frac{1}{2}$ und 3—6 Uhr, an Sonntagen von 8—9 Uhr für den Verkehr offen gehalten.

— Die Bemühungen der Gemeindeverwaltung und des Verkehrsvereins wegen Erhaltung des Personenbahnhofes Ottendorf-Okrilla (Rothbois) waren infolge von Erfolg, als nach einem Schreiben der Reichsbahndirektion Dresden von einer gänzlichen Schließung des gen. Bahnhofes, die bereit angeordnet war, abgesehen wird. Es werden jedoch vom 1. April ab nur noch die Züge, die in der Zeit von

früh 5⁰⁰ bis nachm. 6⁰⁰ (dieser letztere aber nur zum Ausweichen) verkehren, in Ottendorf-Okrilla halten. Dagegen fahren die Züge 2744, 2747, 2748, 2751, 2760 F und 2743 künftig durch.

— In der Nacht zum Montag verunglückte ein Reichswehrsoldat auf der Dresdener Straße dadurch daß er mit dem Rad gegen einen der in der Nähe der Brodwiner Gasse befindlichen Steinhäufen fuhr und auf die Steine geschleudert wurde. Herr Dr. Stolzenburg leistete dem Verunglückten, der schwere Verletzungen am Kopfe erlitten hatte, die erste Hilfe.

— Nach mehr als 35 jähriger Tätigkeit beim hiesigen Postamt bzw. bei der früheren Postagentur tritt ein verdienstvoller Beamter unseres Ortes, Herr Oberpostkassierer Hermann Tamme, am 1. April in den einstw. Ruhestand.

— Im amtlichen Teile dieser Nummer ergeht eine wichtige öffentliche Aufforderung des Finanzamts zur Leistung von Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 1924. Es haben solche Vorauszahlungen am 10. April 1924 mit einmündiger Nachfristfrist alle Gewerbetreibenden zu leisten, die monatliche oder vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu entrichten haben, ferner Lohnsteuerpflichtige mit mehr als 2000 Mark Arbeitslohn im abgelaufenen Kalendervierteljahre, weiter Steuerpflichtige mit Einkommen aus Grundbesitz außer solchem aus land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und Steuerpflichtige, die freien Berufen angehören, schließlich solche, die sonstiges Einkommen im Sinne der §§ 5 und 11 des Einkommensteuergesetzes beziehen. Die Zahlungen sind an die für die Einkommensteuer zuständige Kasse zu leisten. Näheres sind Voranmeldungen an die Finanzämter einzureichen, die Vorbrücke dafür sind bei dem Finanzamt zu erhalten. Besonders hingewiesen wird darauf, daß z. B. Wälder und Fleischer nicht etwa nach den für Lebensmittelhändler sondern den für das be- und verarbeitende Gewerbe bestimmten Sätzen, d. h. also 1,5 v. H. der Betriebseinnahmen ohne Abzug der Lohn- und Gehaltsaufwendungen oder 2 v. H. der Betriebseinnahmen nach Abzug der Lohn- und Gehaltsaufwendungen zu zahlen haben.

— Die Miete vom 1. April an. Das Gesamtministerium hat nunmehr die Bestimmungen über die Mietzinssteuer im Sächsischen Gesetzblatt bekanntgegeben. Danach treten, wie schon angekündigt, zu den 35 v. H. der Friedensmiete, die vom Justizministerium als Miete festgesetzt worden sind, noch 15 v. H. der Friedensmiete für Mietzinssteuer. Der Vermieter hat die Mietzinssteuer in monatlichen Teilbeträgen an die Steuerbehörde abzuführen; Die Mieter haben danach 50 v. H., also die Hälfte der Friedensmiete, in Goldmark zu zahlen. Bei monatlicher Zahlung ist also am 1. April die Hälfte der monatlichen Friedensmiete an den Vermieter zu entrichten.

Dresdner Schlachtviehmarkt.

31. März 1924.

Auftrieb: 181 Ochsen, 159 Bullen, 195 Kalben und Kühe, 786 Käber, 427 Schafe, 1088 Schweine.

Goldmarkpreise für 50 Kg. Lebendgewicht: Ochsen 24—42, Bullen 24—42, Kalben und Kühe 14—44, Käber 35—66, Schafe 30—54, Schweine 52—69.

Die Stallpreise sind nach den neuen Richtlinien der Landespreisprüfstelle für Rinder 20 %, für Käber und Schafe 18 % und für Schweine 16 % niedriger als die hier angeführten Marktpreise.

Produktenbörse.

31. März 1924.

Weizen 17,9—18,4 Roggen inländisch 15,70—16,10. Sommergerste 19—20,50. Hafer 14—14,70. Mais 21—22. Rottke 160—180. Erbsenschnitzel 11,50—12. Zuckerschnitzel 18—22. Weizenkleie 11—11,40. Roggenkleie 8,8—9,2. Weizenmehl 29—30,5. Roggenmehl 26—28.

Die Preise verstehen sich für 100 Kilo in Goldmark. Rottke, Mehl, Erbsen, Peluschken, Bienen und Lupinen in Mengen unter 5000 Kilogramm ab Lager Dresden, alles andere in Mindestmengen von 10000 Kilogramm wgfr. Dresden.

Steckenpferd-Feife

von Bergmann & Co., Radberg ist die beste Kalkmilchschokolade für alle, welche Hart und blühend schön sein. — Overall zu haben.